



Aktueller Begriff Spitzensteuersatz

Derzeit wird über eine Anhebung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer für hohe Einkommen diskutiert. Grundlage für die Berechnung der Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen. Die darauf zu entrichtende Einkommensteuer ergibt sich aus dem Einkommensteuertarif, der in § 32a Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz geregelt ist. Das Gesetz unterscheidet hierbei fünf Tarifzonen je nach Höhe des zu versteuernden Einkommens. In den ersten vier Tarifzonen steigen für zu versteuernde Einkommen, die über dem steuerfrei bleibenden Grundfreibetrag (8.130 Euro) liegen, die Steuersätze von 14 auf 42 Prozent (ab 52.882 Euro) an. Die letzte Tarifzone sieht für zu versteuernde Einkommen ab 250.731 Euro einen um drei Prozent erhöhten Steuersatz von 45 Prozent vor (sog. Reichensteuer). Da es sich bei den genannten Steuersätzen jeweils um Grenzsteuersätze handelt, wird nicht das gesamte Einkommen dem Spitzensteuersatz unterworfen, sondern nur die Beträge, die 250.731 Euro übersteigen. Unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags ergibt sich ein effektiver Spitzensteuersatz von fast 47,5 Prozent.

Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes hatten 57.942 veranlagte Steuerpflichtige (das entspricht 0,22 Prozent aller veranlagten Steuerpflichtigen) im Jahr 2009 den Spitzensteuersatz von 45 Prozent zu zahlen. Das aus der jährlichen Einkommensteuerstatistik berechnete Aufkommen der Reichensteuer belief sich hierbei auf 1,03 Milliarden Euro.

In den 1990er Jahren betrug der Spitzensteuersatz noch 53 Prozent für zu versteuernde Einkommen ab 120.042 DM. Danach erfolgte eine schrittweise Absenkung des Spitzensatzes auf bis zu 42 Prozent ab dem Jahr 2005. Mit dem „Steueränderungsgesetz 2007“ vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) wurde der Spitzensteuersatz für besonders hohe Einkommen auf 45 Prozent angehoben. Ziel war nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/1545, S. 1, 8) die zügige und dauerhafte Konsolidierung der öffentlichen Haushalte unter Berücksichtigung der Grundsätze der individuellen Leistungsfähigkeit und der Verteilungsgerechtigkeit. Mit der Anhebung des Steuersatzes sollte „Spitzenverdienern ein signifikant höherer Beitrag zur Konsolidierung auferlegt werden“.

Aus dem Grundgesetz (GG) lässt sich keine absolute Obergrenze für die Höhe des Spitzensteuersatzes ableiten. Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) stellte im Beschluss vom 18. Januar 2006 fest, dass die Intensität der Steuerbelastung nicht allein durch die Höhe des Steuersatzes bestimmt werde, sondern durch das Zusammenspiel von Steuersatz und Bemessungsgrundlage. Dem Gesetzgeber komme hinsichtlich der Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs grundsätzlich ein Entscheidungsspielraum zu. Verfassungsrechtliche Grenzen ergeben sich dabei aus dem Gebot vertikaler Steuergerechtigkeit (Art. 3 Abs. 1 GG), wonach die Besteuerung höherer Einkommen im Vergleich mit der Steuerbelastung niedrigerer Einkommen angemessen sein muss, und dem Verbot übermäßiger Steuerbelastung (Art. 14 GG). Entscheide sich der Ge-

setzgeber für einen progressiven Tarifverlauf, so sei es grundsätzlich nicht zu beanstanden, hohe Einkommen auch hoch zu belasten, soweit auch im oberen Bereich den Steuerpflichtigen nach Abzug der Steuerbelastung ein – absolut und im Vergleich zu anderen Einkommensgruppen betrachtet – hohes, frei verfügbares Einkommen bleibe, das die Privatnützigkeit des Einkommens sichtbar mache. Mit diesem Beschluss relativierte der 2. Senat des BVerfG seine Entscheidung aus dem Jahr 1995 zum sogenannten „Halbteilungsgrundsatz“ und stellte klar, dass sich aus der Eigentumsgarantie in Art. 14 GG keine allgemein verbindliche, absolute Obergrenze in der Nähe einer hälftigen Teilung für die Belastung mit Einkommen- und Gewerbesteuer herleiten lasse.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Einkommensteuerspitzenätze in einigen ausgewählten Staaten Europas im Jahre 2012. Die Spitzensteuersätze bewegen sich in Europa zwischen 10 Prozent in Bulgarien und 56,6 Prozent in Schweden. Bei einem Vergleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht nur die Höhe des Einkommens für die Anwendung der jeweiligen Spitzensteuersätze variiert, sondern insbesondere auch die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich ist.

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von: (in Euro)
Bulgarien	10 %	Pauschaler Steuersatz (Flat Tax)
Frankreich	Staat	150.000
	Zuschlag Sonderabgabe	500.000
	Zuschlag Sozialsteuern	
	Insgesamt	54,61 %
Italien	Staat	75.000
	Zuschlag Sonderabgabe	300.000
	Regionen	
	Insgesamt	47,63 %
Luxemburg	Staat	41.794
	Zuschlag für Arbeitslosenfonds	150.000
	Insgesamt	41,34 %
Niederlande	52 %	56.491
Österreich	50 %	60.000
Schweden	Staat	67.208
	Gemeinden (Durchschnitt)	31,6 %
	Insgesamt	56,6 %
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unterschiedlich)	Bund	628.757
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	212.222
	Insgesamt	39,97 %
Spanien	Staat	175.000
	Zuschlag	300.000
	Insgesamt	52 %
Vereinigtes Königreich	50 %	190.290

Quellen:

- Bundesministerium der Finanzen, Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2012, S. 32 ff., http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2013-04-15-wichtigste-steuern-vergleich-2012.html.
- Beschluss des BVerfG vom 18. Januar 2006 – 2 BvR 2194/99, BVerfGE 115, 97.